



Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 25. November 2015¹ über Fernmeldeanlagen (FAV) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. c und c^{bis}

¹ In dieser Verordnung bedeutet:

- c. *Fernmeldeeinrichtung*: alle Fernmeldeanlagen, die für den mit irgendeinem Mittel herzustellenden direkten oder indirekten Anschluss an Schnittstellen von Fernmeldenetzen, die ganz oder teilweise für die Bereitstellung von Fernmeldediensten genutzt werden, bestimmt sind;
- c^{bis}. *kritische Netzwerkanlage*: alle Fernmeldeanlagen, die Teil eines Netzes sind, das für die Bereitstellung von Fernmeldediensten genutzt wird, und deren Störung oder Fehlfunktion zu einem Ausfall oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Betriebs von Fernmeldeinfrastrukturen führen oder die öffentliche Sicherheit gefährden kann;

Gliederungstitel nach Art. 28a

Abschnitt 1a Kritische Netzwerkanlagen

Art. 28b Grundsätze

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bereitstellung kritischer Netzwerkanlagen auf dem Markt die Bestimmungen des zweiten und des dritten Kapitels.

¹ SR 784.101.2

² Eine kritische Netzwerkanlage darf nur in Verkehr gebracht oder betrieben werden, wenn sie spezifische Sicherheitsanforderungen erfüllt.

³ Das BAKOM kann eine Liste dieser Anlagen erstellen und die spezifischen Anforderungen unter Berücksichtigung der anerkannten internationalen Normen und Praxis festlegen.

Art. 28c Konformitätserklärung und technische Unterlagen

¹ Die Herstellerin muss die Konformität der kritischen Netzwerkanlagen mit den spezifischen Sicherheitsanforderungen anhand des Verfahrens nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b oder eines als gleichwertig anerkannten ausländischen Verfahrens nachweisen.

² In Abweichung von Artikel 14 Absatz 3 muss die Analyse und Bewertung von Sicherheitsrisiken auf international beschriebenen und anerkannten Methoden beruhen.

³ Die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person muss der Betreiberin des Fernmeldenetzes, in das die kritische Anlage integriert ist, eine Kopie der technischen Unterlagen abgeben.

Art. 44b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für kritische Netzwerkanlagen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... auf dem Markt erhältlich sind, gelten die in den Artikeln 28*b* Absatz 2 und 28*c* vorgesehenen Pflichten nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

